

**Satzung zur Regelung
der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten
und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Bad Frankenhausen
(FWAufwandEntschädigungS-BFH)**

Vom 09.03.2020

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S.457) hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen am 6. Februar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 226,00 €, die sich aus deinem Grundbetrag in Höhe von 190,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 36,00 € (6 Ortsteilfeuerwehren x 6,00 € = 36,00 €) zusammensetzt.

(2) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.

(3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(4) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.

(5) Die Vertreter der Positionen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs.6 ThürVwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- für die Gerätewarte „Technik“ = 95,00 €
- für den Gerätewart „Atemschutz“ = 95,00 €
- für den Gerätewart „Gefahrgut“ = 95,00 €

für den Gerätewart „Persönliche Schutzausrüstung“ = 95,00 €

- für Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung = 75,00 €,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel = 75,00 €,
 - c) für die statistische Datenerfassung = 75,00 € sowie
 - d) für die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren = je 75,00 €.

(7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 €, die sich aus deinem Grundbetrag in Höhe von 110,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 12,00 € (für die drei zurzeit existierenden Jugendfeuerwehren x 4,00 € = 12,00 €) zusammensetzt.

(8) Die Gruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

**§ 3
Gleichstellungsbestimmungen**

Die in dieser Entgeltordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) - Aufwandsentschädigung-Satzung FFW - vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, 09.03.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 082-7/20 am 06.02.2020

Eingangsbestätigung vom 03.03.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 18.03.2020